

Erläuternde Bemerkungen (Stand 8.4.2021)

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Es sind Änderungen bezüglich dem Nachweis der jagdlichen Eignung durch die Vorlage einer gültigen Jagdkarte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz vorgesehen (§ 25 Abs. 2 lit. b sowie die dazu korrespondierenden Vorschriften in § 25 Abs. 9 und § 69 Abs. 11). Damit wird dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.03.2019, G 315/2018-8, Rechnung getragen.

1.2. Die Regelungen über den Hegeabschuss (§ 40) werden geändert. Insbesondere wird die derzeit bestehende Bewilligungspflicht zur Durchführung eines Hegeabschlusses für krankes, verletztes und verwaistes Wild, das ganzjährig geschontes ist, durch eine Melde- und Vorlagepflicht ersetzt.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen entstehen keine Mehrkosten. Statt der Bewilligungspflicht für einen Hegeabschuss ist künftig eine Meldepflicht vorgesehen. Der daraus resultierende Aufwand der Behörde bleibt im Wesentlichen derselbe. Die Pflicht zur Vorlage von erlegtem Wild besteht bereits derzeit und verursacht daher keinen zusätzlichen Aufwand.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 3 (§ 25):

Abs. 2:

Die vorgesehene Änderung ist vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12.03.2019, G 315/2018-8, zum Tiroler Jagdgesetz erforderlich. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen folgende zwei Kernaussagen getroffen: Zum einen ist es mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar, die jagdliche Eignung an den (Haupt-)Wohnsitz zu knüpfen, weil der Wohnsitz in keinem Zusammenhang mit jagdlichen Fähigkeiten und Kenntnissen steht und er im diesem Kontext ein sachfremdes Kriterium darstellt. Zum anderen führt nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die undifferenzierte Anknüpfung an die Jagdberechtigung eines anderen Staates dazu, dass damit eine hinreichende jagdfachliche Eignung insbesondere dann nicht gewährleistet ist, wenn die dort zugrundeliegende Ausbildung ein nicht vergleichbares jagdfachliches Niveau aufweist.

Vor diesem Hintergrund entfällt die bisher im Abs. 2 lit. b vorgesehene Anknüpfung an den Hauptwohnsitz. Die jagdliche Eignung kann jedoch weiterhin durch die Vorlage einer gültigen Jagdkarte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz nachgewiesen werden, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt werden: erstens muss die Jagdkarte – so wie bisher – aufgrund einer Jagdprüfung erlangt worden sein sowie zweitens – und das ist neu – muss diese jagdliche Prüfung mit der Jagdprüfung nach § 25 Abs. 1 im Wesentlichen gleichwertig sein (Abs. 2 lit. b).

Bei der unverändert gebliebenen Regelung des Abs. 2 lit. a wird davon ausgegangen, dass Jagdprüfungen, die in anderen Bundesländern abgelegt werden, im Wesentlichen gleichwertig mit der „Vorarlberger Jagdprüfung“ sind und in anderen Bundesländern eine Jagdkarte nur ausgestellt wird, wenn eine im Wesentlichen gleichwertige Jagdprüfung vorliegt.

Im Übrigen kann die jagdliche Eignung wie bisher durch die Ablegung der Jagdprüfung (Abs. 1) oder auch durch die Anerkennung von Ausbildungen (Abs. 2 lit. c) nachgewiesen werden. Zu Letzterem ist festzuhalten, dass diesbezüglich auch Ausbildungsnachweise im Sinne des Abs. 10 in Betracht kommen können; daher wird in Abs. 2 lit. c der Verweis auf Abs. 10 aufgenommen.

Abs. 9:

Im Interesse der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung kann die Landesregierung mit Verordnung jene Prüfungen bestimmen, die in Staaten im Sinne des Abs. 2 lit. b erfolgreich abgelegt werden und die jedenfalls im Wesentlichen gleichwertig mit der Jagdprüfung nach Abs. 1 (Vorarlberger Jagdprüfung) anzusehen sind. Bei der Beurteilung der wesentlichen Gleichwertigkeit ist die jeweilige Prüfung mit der Vorarlberger Jagdprüfung zu vergleichen. Ausgehend von der Vorarlberger Jagdprüfung ist dabei auf den zugrundeliegenden Prüfungsstoff (siehe derzeit § 12 Abs. 1 Jagdverordnung) und dessen Umfang (dieser ergibt sich insbesondere aus den der Prüfung zugrundeliegenden Lehrunterlagen) abzustellen.

Wie bisher kann die Landesregierung mit Verordnung festlegen, welche anderen Ausbildungsnachweise (z.B. solche, die nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden, oder Prüfungen, die nicht in Staaten nach Abs. 2 lit. b abgelegt werden) im Wesentlichen gleichwertig mit der Vorarlberger Jagdprüfung sind. Bezüglich der Beurteilung der wesentlichen Gleichwertigkeit gilt das vorher Gesagte sinngemäß.

Zu Z. 4, 5, 7 und 8 (§ 40, § 53 Abs. 2 sowie § 68):

Die zeitgerechte Einholung der Bewilligung zum Hegeabschuss gemäß § 40 Abs. 1 in der derzeit geltenden Fassung für ganzjährig geschontes Wild, das aufgrund von Krankheit, Verletzung oder Verwaisung Qualen erleidet und sein Überleben nicht zu erwarten ist, führt in der Praxis zu Problemen. Daher wird künftig statt einer Bewilligungspflicht eine Melde- und Vorlagepflicht für im Rahmen eines Hegeabschlusses erlegtes Wild vorgesehen. Die neue Regelung gilt weiters sowohl für ganzjährig als auch nicht ganzjährig geschontes Wild.

Die Tötung eines Tieres ungeachtet der Schonzeit und des Abschussplanes ist nur ausnahmsweise und nur bei Vorliegen von konkreten Gründen zulässig. Dies ist dann der Fall, wenn das Tier augenscheinlich (d.h. offensichtlich und deutlich erkennbar) krank oder verletzt ist, sein Überleben nicht zu erwarten ist, das Tier Qualen erleidet und der Abschuss zur Beendigung der Qualen notwendig ist. Gleiches gilt sinngemäß für verwaistes Wild, ausgenommen Großraubwild.

Zum Hegeabschuss ist nur der Jagdnutzungsberechtigte und sein Jagdschutzorgan (§ 53 Abs. 2) berechtigt. Zur Überwachung der Rechtmäßigkeit des durchgeführten Hegeabschlusses und um Missbrauch vorzubeugen, ist zum einen jeder Hegeabschuss der Behörde umgehend schriftlich zu melden und zum anderen das erlegte Tier vorzulegen. Die Meldung hat die Person zu erstatten, die den Hegeabschuss getätigt hat (somit der Jagdnutzungsberechtigte oder das Jagdschutzorgan). In der Meldung ist vor allem näher darzulegen, weshalb der Hegeabschuss notwendig gewesen ist. Dazu sind Angaben zur konkreten Notlage des erlegten Tieres, zur Art und zum Grad der Krankheit oder Verletzung usw. zu machen. Das erlegte Tier ist einem von der Behörde bestimmten Sachverständigen vorzulegen. Je nach Grund für den Hegeabschuss können dies auch unterschiedliche Sachverständige sein (z.B. bei krankem Wild eine Vorlage an den Amtstierarzt). Bei einem Hegeabschuss von Großraubwild fällt dieses – wie bisher – dem Land zu.

Aufgrund der Änderung des § 40 sind auch die diesbezüglichen Strafbestimmungen (§ 68) anzupassen.

Zu Z. 6 (§ 53 Abs. 6):

Das Jagdschutzorgan ist künftig berechtigt, für einen Fangschuss (z.B. im Rahmen der Nachsuche oder des Hegeabschlusses von verletztem Wild) eine Faustfeuerwaffe zu gebrauchen.

Zu Z. 9 (§ 69 Abs. 11):

Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen an die jagdliche Eignung im Sinne des § 25 Abs. 2 lit. b geändert werden, sind entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen. Zum einen dahingehend, dass Jagdkarten gemäß § 24 Abs. 2, die vor Inkrafttreten dieser Novelle ausgestellt wurden, jeweils für die verbleibende Dauer, für die sie ausgestellt wurden, weiterhin gültig sind. Zum anderen wird jede Person, die in den letzten zwölf Jahren vor Inkrafttreten dieser Novelle zumindest einmal eine gültige Jagdkarte im Sinne des § 24 Abs. 2 besessen hat und der die Jagdkarte nicht entzogen wurde, weiterhin als jagdlich geeignet im Sinne des § 25 Abs. 2 lit. b angesehen; diese Regelung ist deshalb gerechtfertigt, weil in diesen Fällen allenfalls bestehende wesentliche Unterschiede zwischen einer in einem Staat nach § 25 Abs. 2 lit. b

abgeschlossenen Prüfung und der Vorarlberger Jagdprüfung durch die bisherige Praxis (Besitz einer Jagdkarte innerhalb der letzten 12 Jahre) ausgeglichen werden.